



Friedhof- und Bestattungs- reglement

für die

Einwohnergemeinde

Twann-Tüscherz

Beschlossen durch die Einwohnergemeindeversammlung am 29. November 2010
Reglementsänderung beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 26. November 2018

Die Personen- und Ämterbezeichnungen in diesem Reglement gelten, soweit aus den Bestimmungen nicht etwas anderes hervorgeht, für Personen beiderlei Geschlechts.

Die Einwohnergemeinde Twann-Tüscherz erlässt gestützt auf

- die Eidgenössische Zivilstandsverordnung vom 20. April 2004
- das kantonale Dekret betreffend das Begräbniswesen vom 25. November 1876
- das Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Twann-Tüscherz vom 17. Mai 2009

folgendes

Friedhof- und Bestattungsreglement

1. Allgemeine Bestimmungen

Zweck	Artikel 1 Dieses Reglement ordnet das Bestattungs- und Friedhofwesen auf dem Gebiet der Einwohnergemeinde Twann-Tüscherz. Es ergänzt die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über das Bestattungswesen.
Organisation	Artikel 2 Das Bestattungswesen und die Friedhofverwaltung werden vom Gemeinderat (als Ortspolizeibehörde), von der Baukommission (als Fachorgan), der Gemeinbeschreiberei, dem Friedhofgärtner und dem Totengräber besorgt.
Aufgaben	Artikel 3 ¹ Die Aufgaben der Baukommission sind: - Überwachung des Bestattungswesens - Überwachung der Tätigkeit des Friedhofgärtners und des Totengräbers - Beaufsichtigung und Verwaltung der Friedhofanlagen und Gebäulichkeiten - Überwachung der Ausführungsvorschriften über die Grabmäler - Ausarbeitung von Vorschlägen zuhanden des Gemeinderates zur Ausführung von grösseren Projekten - Verfügungen und Entscheide im Rahmen ihres Aufgabenkreises ² Für besondere Aufgaben kann sie geeignete Fachleute beiziehen, denen aber kein Stimmrecht zusteht.
Bestattungsrecht	Artikel 4 ¹ Auf den Friedhöfen der Gemeinde Twann-Tüscherz werden Verstorbene bestattet, wenn sie in der Gemeinde schriftenpolizeilich angemeldet waren, zu dem Totgeborene und aufgefundene Leichname. ² Auf Gesuch hin können Verstorbene ohne schriftenpolizeilichen Wohnsitz in der Gemeinde Twann-Tüscherz bestattet werden, wenn - nahe verwandtschaftliche Beziehungen zu Ortsansässigen bestehen; - sie das Bürgerrecht von Twann oder Tüscherz-Alfermée besitzen

- der Gebührenbetrag für Auswärtige entrichtet wird und der Grabunterhalt sichergestellt ist
- sie ehemalige Einheimische sind, welche altershalber auswärts wohnen.

In begründeten Fällen kann von der Anwendung des Gebührensatzes für Auswärtige abgewichen werden.

2. Bestattungswesen

Anzeigepflicht	Artikel 5 ¹ Jeder Todesfall oder Leichenfund ist innert 48 Stunden dem zuständigen Zivilstandsamt des Sterbeortes zu melden. ² Anzeigepflichtig sind Verwandte und Dritte gemäss Eidg. Zivilstandsverordnung.¹ ³ Der Anzeige sind beizulegen: a) Todesbescheinigung, b) Amtliche Ausweisschriften, welche über die Personalien Auskunft geben.
Bestattungsbewilligung	Artikel 6 ¹ Die Bestattung wird gestützt auf die Todesmitteilung des Zivilstandsamtes bewilligt und erfolgt nach Angaben der Angehörigen. ² Mit schriftlicher Vollmacht des nächsten Angehörigen des Verstorbenen können Dritte mit der Erledigung der Bestattungsformalitäten und Besorgung der mit der Bestattung zusammenhängenden Angelegenheiten beauftragt werden. ³ In begründeten Fällen wird die Bestattung ohne Todesmitteilung bewilligt. ⁴ Die Angehörigen geben an, ob Erd- oder Feuerbestattung und welche Grabart gewünscht wird. Können keine Angehörigen ermittelt werden, so werden von Amtes wegen die für die Feuerbestattung notwendigen Vorkehrungen getroffen, wenn keine gewichtigen Gründe dagegen sprechen.
Bestattungsort	Artikel 7 ¹ Die Bestattung findet in der Regel auf dem Friedhof statt, in dessen Bezirk die verstorbene Person schriftenpolizeilich angemeldet war. ² Ausserhalb der öffentlichen Friedhöfe dürfen keine Erdbestattungen erfolgen. ³ Urnenbestattungen ausserhalb der öffentlichen Friedhöfe dürfen nur mit Einwilligung der betroffenen Landbesitzer erfolgen.
Bestattungsfrist	Artikel 8 ¹ Die Bestattung erfolgt im Winterhalbjahr (1. Oktober bis 31. März) nicht vor

¹ Eidgenössische Zivilstandsverordnung vom 28. April 2004 (SR 211.112.2), Art. 34 f

Ablauf von 72, im Sommerhalbjahr (1. April bis 30. September) nicht vor 48 Stunden. Ausnahmen richten sich nach kantonalem Recht.²

² An gesetzlichen Feiertagen werden keine Bestattungen durchgeführt.

Voraussetzung	Artikel 9 Der Totengräber darf einen Leichnam erst bestatten beziehungsweise eine Urne beisetzen, wenn er im Besitze der Bestattungsbewilligung ist.
Beschaffenheit der Särge	Artikel 10 Die Särge dürfen nur aus weichen Holzarten hergestellt werden und bei Kremationen keine Metallteile enthalten.
Aufbahrung	Artikel 11 ¹ Die Hinterbliebenen können frei bestimmen, ob sie die Verstorbene oder den Verstorbenen zu Hause oder in einer Leichenaufbahrungshalle aufbahren wollen. ² Verstümmelte oder zersetzte Leichen dürfen einer Besichtigung nicht zugänglich sein. Das gleiche gilt für Leichen, deren Tod infolge ansteckender Krankheit eingetreten ist.

3. Friedhofswesen

Friedhofbezirke	Artikel 12 Die Gemeinde gliedert sich in die folgenden Friedhofbezirke: - Tüscherz-Alfermée - Twann									
Friedhofruhe	Artikel 13 ¹ Die Friedhofanlagen sind eine Stätte der Ruhe und Besinnung. Sie sind der Bevölkerung jederzeit frei zugänglich. ² Ruhestörungen und unangebrachtes Verhalten sind untersagt. Das Mitbringen von Hunden ist nur an der Leine gestattet.									
Reihengräber für Erdbestattungen	Artikel 14 ¹ Die Erdbestattung erfolgt in der Regel in Reihengräbern von folgenden Massen (Einfassungen ausserkant): <table><tr><th>Länge</th><th>Breite</th><th>Tiefe</th></tr><tr><td>200cm</td><td>80cm</td><td>150cm (Bezirk Tüscherz-Alfermée)</td></tr><tr><td>180cm</td><td>70cm</td><td>150cm (Bezirk Twann)</td></tr></table> ² In jedem Grab darf nur ein Sarg beigesetzt werden. Ausnahmen, z.B. gleichzei-	Länge	Breite	Tiefe	200cm	80cm	150cm (Bezirk Tüscherz-Alfermée)	180cm	70cm	150cm (Bezirk Twann)
Länge	Breite	Tiefe								
200cm	80cm	150cm (Bezirk Tüscherz-Alfermée)								
180cm	70cm	150cm (Bezirk Twann)								

² Dekret betreffend das Begräbniswesen vom 25. November 1876 (BSG 556.1, Art. 14)

tiger Tod von Mutter und Neugeborenem, bedürfen der Zustimmung der zuständigen Kommission.

³ Die Familiengräber sind auf 2 Erdbestattungen beschränkt. Die Zahl der Urnenbeisetzungen ist dagegen frei.

Artikel 15

Gräber für Urnenbestattungen

¹ Urnen können beigesetzt werden:

- in Reihengräbern für Urnen
- in Urnengräbern in freier Anordnung, die schon vor der Bestattung reserviert werden können
- in den Gemeinschaftsgräbern für Urnen

² Die Tiefe der Urnengräber beträgt 80 cm.

³ In einem Urnengrab können maximal 3 Urnen beigesetzt werden.

⁴ In einem Erdbestattungsgrab können zusätzlich maximal 2 Urnen beigesetzt werden.

Artikel 16

Gemeinschaftsgrab

Auf Wunsch der Hinterbliebenen oder der Verstorbenen können Name und Vorname der Verstorbenen angebracht werden. Art und Weise der Beschriftung bestimmt die Baukommission.

Artikel 17

Familiengräber

¹ Bei Familiengräbern beträgt die Ruhedauer 25 Jahre ab zweiter Bestattung, maximal jedoch 40 Jahre ab Vertragsbeginn.

² Bezüglich Erdbestattungen und Urnenbestattungen gilt Art. 14, Absatz 3.

³ Die Masse 160 x 220 sind einzuhalten.

Artikel 18

Ruhedauer

¹ Mit Ausnahme der Familiengräber (Art. 17) beträgt die gesetzliche Grabesruhe 25 Jahre. Es wird von der ersten Bestattung an gerechnet.

² Nach Ablauf der Ruhedauer werden die Gräber bei Platzbedarf aufgehoben. Die Aufhebung ist im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde drei Monate vorher zu veröffentlichen. Angehörige, deren Adressen bekannt sind, werden persönlich benachrichtigt.

³ Nach Ablauf der Frist werden nicht abgeholte Grabmäler und Pflanzen abgeräumt. Die Verwertung erfolgt durch die Gemeinde.

⁴ Auf Wunsch der Hinterbliebenen kann nachträglich die Asche von Urnengräbern, deren Ruhezeit von 25 Jahren noch nicht abgelaufen ist, auf dem Gemeinschaftsgrab beigesetzt werden.

Artikel 19

- Bepflanzung und Unterhalt
- ¹ Die Angehörigen sind für die Bepflanzung und den Unterhalt des Grabes verantwortlich, solange das Grab besteht. Es steht ihnen frei, den Unterhalt gegen entsprechende Gebühr durch die Gemeinde Twann-Tüscherz vornehmen zu lassen.
- ² Pflanzen, die durch ihre Höhe (max. 70cm bei Urnengräbern, 120cm bei Erdbestattungsgräbern) oder Ausdehnung die Nachbargräber, Wege und Anlagen beeinträchtigen, sind zurückzuschneiden. Besorgen die Angehörigen innert einer angesetzten Frist diese Arbeit nicht, wird sie auf Kosten der Angehörigen vom Friedhofgärtner ausgeführt.
- ³ Nebst einer Grabbepflanzung ist bei Erdbestattungen eine Grabeinfassung (Umrandung aus Stein/Granit) obligatorisch.
- ⁴ Gräber, welche während zwei Jahren nicht gepflegt wurden, werden auf Kosten der Angehörigen vom Friedhofgärtner abgeräumt und mit einer Dauerbepflanzung belegt.
- ⁵ Die Umgebungsarbeiten der Gräber und der Unterhalt der Gemeinschaftsgräber werden ausschliesslich durch den Friedhofgärtner besorgt.

Artikel 20

- Grabmal, Bewilligung
- ¹ Für das Aufstellen, Versetzen und Abändern von Grabmälern ist vorgängig eine Bewilligung der zuständigen Kommission erforderlich.
- ² Vor Ablauf eines Jahres seit der Erdbestattung dürfen keine bleibenden Grabmäler aufgestellt werden. Bei Urnengräbern beträgt die Wartefrist drei Monate.

Artikel 21

- Dimensionen der Grabmäler
- ¹ Für die Grabmäler sind folgende Dimensionen zulässig:
- | | Höhe | Breite | Dicke |
|--|------------|--------|------------|
| | max. | max. | |
| - Reihengräber für Erdbestattungen | 110 cm | 65 cm | 12 – 30 cm |
| - Familiengräber (Erdbestattungen) | 110 cm | 150 cm | 12 – 30 cm |
| - Reihengräber für Urnen | 85 cm | 65 cm | 12 – 30 cm |
| - Urnengräber in freier Anordnung | 85 cm | 80 cm | 12 – 30 cm |
| - Grabmal aus Holz (Kreuz) bei Erdbestattung | ca. 120 cm | | |

Artikel 22

- Material und Bearbeitung
- ¹ Zur Erzielung eines würdigen und harmonischen Friedhofbildes sind Grabmäler aus Natur- und Kunststein, massivem Holz oder Metallskulpturen zugelassen.
- ² Nicht gestattet sind Kunststoffe, Blech, Materialimitationen, Draht und dergleichen.

Artikel 23

- Instandhaltung der Grabmäler
- Schadhafte, schiefe oder nicht feststehende Grabmäler sind durch die Angehörigen instand stellen zu lassen. Nötigenfalls ist die zuständige Kommission nach

vorausgegangener nutzloser Mahnung berechtigt, alle notwendigen Massnahmen zu Lasten der Angehörigen zu treffen.

Widerhandlungen	Artikel 24 Grabmäler oder Grabsteine, die ohne Bewilligung der zuständigen Kommission aufgestellt worden sind oder den genehmigten Zeichnungen nicht entsprechen, können auf Veranlassung der zuständigen Kommission ohne weiteres entfernt werden. Die Ersteller sind für die entstehenden Kosten rückerstattungspflichtig.
-----------------	--

4. Schlussbestimmungen

Ausnahmen	Artikel 25 ¹ Ausnahmen zu diesem Reglement regelt die zuständige Kommission.
Gebühren	² Die Gemeindeversammlung erlässt im Anhang einen Gebührenrahmen zum Friedhof- und Bestattungsreglement. ³ Der Gemeinderat beschliesst in einem separaten Tarif in Form von Ausführungsbestimmungen die Gebühren für Bestattungen innerhalb des Gebührenrahmens. Die Ausführungsbestimmungen sind zu veröffentlichen. ⁴ Zuständig für die Einforderung sämtlicher Gebühren ist die Finanzverwaltung Twann-Tüscherz.
Haftungsausschluss	Artikel 26 Die Gemeinde lehnt jede Haftung für die auf den Gräbern befindlichen Gegenstände, einschliesslich Pflanzen und Grabmäler, ab. Sie leistet keinen Ersatz, wenn Grabstätten von Dritten oder durch Naturereignisse beschädigt werden.
Beschwerden	Artikel 27 Verfügungen und Beschlüsse der zuständigen Kommission können innert 30 Tagen seit deren Eröffnung an den Gemeinderat Twann-Tüscherz weitergezogen werden. ² Gegen Verfügungen und Beschlüsse des Gemeinderates bleibt das Recht der Gemeindebeschwerde vorbehalten.
Strafbestimmungen	Artikel 28 Widerhandlungen gegen Bestimmungen des vorliegenden Reglements sowie gestützt darauf erlassene Ausführungsbestimmungen, Vorschriften oder Verfügungen werden mit Busse bis Fr. 5'000.00 bestraft. Allfällige Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten.

Artikel 29

Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt auf den 01. Januar 2019 in Kraft.

² Es hebt alle ihm widersprechenden Gemeindevorschriften, namentlich das Friedhof- und Bestattungsreglement der Einwohnergemeinde Twann-Tüscherz vom 29. November 2010 auf.

Anhang

Gebührenrahmen

	Ortsansässige Fr.	Auswärtige Fr.
Gebühren für Grabplatz		
Erdbestattung - Reihengrab - Familiengrab	Kostenlos 1'000.00 – 2'000.00	2'000.00 - 4'000.00 4'000.00 – 6'000.00
Urnengräber - Reihengrab - Grab in freier Anordnung - Urnenbeisetzung auf bestehendes Grab - Gemeinschaftsgrab - Familiengrab	Kostenlos 1'000.00 - 2'000.00 Kostenlos Kostenlos 1'000.00 – 2'000.00	1'000.00 - 2'000.00 2'000.00 - 4'000.00 500.00 - 1'000.00 2'000.00 - 4'000.00 2'000.00 – 4'000.00
Bestattungsgebühren		
Erdbestattung - Reihengrab - Familiengrab	1'200.00 - 2'400.00 1'200.00 - 2'400.00	1'500.00 - 3'000.00 1'500.00 - 3'000.00
Urnenbeisetzung - auf Reihengrab - auf Grab in freier Anordnung / Familiengrab - auf ein bestehendes Grab - im Gemeinschaftsgrab	200.00 - 400.00 400.00 - 600.00 200.00 - 400.00 200.00 - 400.00	250.00 - 500.00 650.00 - 900.00 250.00 - 500.00 250.00 - 500.00
Pauschalgebühr für Grabunterhalt		
Gebühr für das Anpflanzen und die Pflege während der ordentlichen Grabdauer von 25 Jahren - Erdbestattungsgrab - Reihengrab für Urnen - Urnengrab in freier Anordnung	7'000.00 - 12'000.00 7'000.00 - 12'000.00 7'000.00 - 12'000.00	8'000.00 - 14'000.00 8'000.00 - 14'000.00 8'000.00 - 14'000.00
Gebühr nach Aufwand		
Folgende Kosten werden nach Aufwand in Rechnung gestellt - Exhumierung - Im vorstehenden Tarif nicht aufgeführte Arbeiten - Verwaltungsgebühren - Reservation eines Grabes	Verrechnung der effektiven Kosten	Verrechnung der effektiven Kosten

Das vorliegende Bestattungs- und Friedhofreglement der Einwohnergemeinde Twann-Tüscherz ist durch die Gemeindeversammlung vom 29. November 2010 und der Gebührentarif im Anhang zum Reglement durch die Gemeindeversammlung vom 20. Juni 2011 angenommen worden

2513 Twann, 21. Juni 2011

EINWOHNERGEMEINDE TWANN-TÜSCHERZ



Alfred Schweizer
Gemeindepräsident



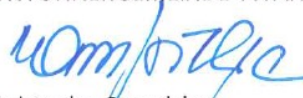
Christophe Campiche
Gemeindeschreiber

Auflagezeugnis

Das vorliegende Reglement und der Anhang, Gebührentarif sind je dreissig Tage vor den beschlussfassenden Gemeindeversammlungen in Twann-Tüscherz öffentlich aufgelegt worden. Die Auflagen sind im Nidauer Anzeiger bekannt gemacht worden.

2513 Twann, 21. Juni 2011

EINWOHNERGEMEINDE TWANN-TÜSCHERZ



Christophe Campiche
Gemeindeschreiber

Teilrevision

Die Teilrevision wurde von der Gemeindeversammlung am 26. November 2018 angenommen. Sie enthält Ergänzungen in Art.4, Art. 7 (neuer Abs. 3) und Art. 15 (neuer Abs. 3 und 4). Neu eingeschoben wurde Art. 17 (Familiengräber) und folglich alle nachfolgenden Artikel nachnummeriert. Ebenfalls Ergänzungen enthalten die Art. 19 bis 21. Der Gebührenrahmen im Anhang wurde angepasst.

2513 Twann, 26.11.2018

EINWOHNERGEMEINDE TWANN-TÜSCHERZ

Margrit Bohnenblust
Gemeindepräsidentin

Bernhard Demmler
Geschäftsleiter

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Geschäftsleiter bescheinigt, dass das revidierte Friedhof- und Bestattungsreglement vom 20.12.2018 bis zum 18.01.2019 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Twann-Tüscherz öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss publiziert.

2513 Twann, 21.01.2019

EINWOHNERGEMEINDE TWANN-TÜSCHERZ

Bernhard Demmler
Geschäftsleiter

Inhaltsverzeichnis

1.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	2
2.	BESTATTUNGSWESEN	3
3.	FRIEDHOFWESEN	4
4.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	7
	AUFLAGEZEUGNIS	9